

Änderungsübersicht

zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 12 „Wohnbaustandort I – Ziekoer Landstraße“
Coswig (Anhalt)

alt	neu
1. Teil A WA I bis WA V Dachneigung 25-50 ° (B-Plan Nr. 12 „Wohnbaustandort I – Ziekoer Landstraße“)	1. Angabe der Dachneigung - entfällt
2. Teil A WA II TH(Traufhöhe) = 5,50 m FH(Firsthöhe) = 9,50 m (B-Plan Nr. 12 „Wohnbaustandort I – Ziekoer Landstraße“)	2 Teil A WA II TH(Traufhöhe) = 7,00 m FH(Firsthöhe) = 9,50 m
3. Teil A WA I; WA III; WA IV; WA V TH(Traufhöhe) = 4,00 m FH(Firsthöhe) = 9,50 m (B-Plan Nr. 12 „Wohnbaustandort I – Ziekoer Landstraße“)	3 Teil A WA I; WA III; WA IV; WA V TH(Traufhöhe) = 5,00 m FH(Firsthöhe) = 9,50 m
4. Textliche Festsetzung Teil B II. Baugestalterische Festsetzungen Nr. 1.0 Außenwände 1.1. Außenwände sind als verputzte, gestrichene oder verkleckerte Flächen auszuführen. 1.2. Kunststoff-, Metall- oder Holzverkleidungen in der Fassade sind nicht erlaubt, dies gilt nicht für Fenster, Türen, Tore- bzw. Torüberdachungen, Traufenausbildungen einschließlich Dachgesimsen. (B-Plan Nr. 12 „Wohnbaustandort I – Ziekoer Landstraße“)	4. Angabe der Außenwände – entfällt

5. Textliche Festsetzung Teil B II. Baugestalterische Festsetzungen Nr. 2.0 Dacheindeckung	5. Angabe der Dacheindeckung - entfällt
„Die Dächer der Wohnhäuser sind mit Ziegeln oder Betondachsteinen (analog den Farbgebungen RAL 3013 – 3022 und 8000 – 8028) einzudecken. Bei engobierter Dacheindeckung sind nur matte Farben erlaubt“ (1. Änderung zum B-Plan Nr. 12 „Wohnbaustandort I – Ziekoer Landstraße“)	
6. Textliche Festsetzung Teil B II. Baugestalterische Festsetzungen Nr. 5.0 Dachneigung	6. Angabe der Dachneigung - entfällt

7. Textliche Festsetzung Teil B II. Baugestalterische Festsetzungen Nr. 4.0 Einfriedung	7. Angabe der Einfriedung - entfällt
„Zur Einfriedung der Grundstücke und Stellplatzzufahrten sind lediglich „lebende Zäune“ in Form von Hecken und Strauchreihen zulässig. Zusätzlich sind bei Bedarf auf der der Straße abgewandten Seite Maschendrahtzäune, die sich der Hecke unterordnen, zugelassen. Sonstige Einfriedungen innerhalb der privaten Grundstücksgrenzen dürfen aus anderen Materialien erstellt werden, wenn sie durch Sträucher oder Kletterpflanzen begrünt werden.“ Vorgegebene Pflanzarten für die Einfriedungen: - Fünfblättriger Mauerwein - Parthenocissus Quinquefolia - Schleife/Schwarzdom - Prunus Spinosa - Sanddorn - Hippophae Rhamnoides - Hirsch oder Traubenholunder - Sambucus Racemosas - Zweiggriffiger Weißdorn - Crataegus Laevigata - Hundrose - Rosa Canina - Gemeiner Liguster - Ligustrum Vulgare	
2. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohnbaustandort I, Ziekoer Landstraße“ wurde durch die Stadt Coswig (Anhalt) ausgearbeitet.	
3. Öffentlichkeitsbeteiligung Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) hat in seiner Sitzung am 16.05.2006 der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohnbaustandort I, Ziekoer Landstraße“ und der Begründung zugestimmt und die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und die Trägerbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden am 01.06.2006 ortsüblich bekannt gemacht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der 2. Änderung und die Begründung fand in der Zeit vom 12.06.2006 bis 13.07.2006 statt.	

Verfahrensvermerke
1. Änderungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) hat in seiner Sitzung am 16.05.2006 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohnbaustandort I, Ziekoer Landstraße“ nach Prüfung der Anträge gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB in seiner Sitzung am 25.09.2006 als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 25.09.2006 genehmigt.
Coswig, den 25.09.2006 Berl. Bürgermeisterin
5. Genehmigung Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohnbaustandort I, Ziekoer Landstraße“ wurde mit Verfügung des Landesverwaltungsamtes Magdeburg vom 30.01.2007 (Az. 204-21102-2-24/1009) genehmigt. Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahmen durch.....kenntlich gemacht.....teile gemäß § 10 Abs. 2 BauGB erläutert. * 204-21102-2-24/1009
Magdeburg, den 30.01.2007 Landesverwaltungsamt Magdeburg Unterschrift
6. Beiratsbeschluss Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) ist in der Verfügung vom (Az.) aufgefordert Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am.....beizutragen. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohnbaustandort I, Ziekoer Landstraße“ hat wegen der Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen vom.....bis.....öffentliche Auslegung auf der öffentlichen Aushängestelle der Stadt Coswig (Anhalt) am.....ortsüblich bekannt gemacht.
Coswig, den 12.06.2006 Berl. Bürgermeisterin

4. Satzungsbeschluss Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohnbaustandort I, Ziekoer Landstraße“ mit Begründung genehmigt.
Coswig, den 25.09.2006 Berl. Bürgermeisterin
8. Auflösung Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohnbaustandort I, Ziekoer Landstraße“ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 25.09.2006 aufgelöst.
Coswig, den 25.09.2006 Berl. Bürgermeisterin
9. Verziehung von Verfahrens- und Formvorschriften Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohnbaustandort I, Ziekoer Landstraße“ ist die Verziehung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zuständigkeitsumfang der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohnbaustandort I, Ziekoer Landstraße“ nicht gestattet, gemäß § 10 BauGB.
Coswig, den 12.06.2006 Berl. Bürgermeisterin
10. Mängelurteil Abwägung Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 2 sind Mängel der Abwägung nicht gestattet.
Coswig, den 12.06.2006 Berl. Bürgermeisterin

7. Auflösung Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohnbaustandort I, Ziekoer Landstraße“ mit Begründung wird hiermit aufgelöst.
Coswig, den 25.09.2006 Berl. Bürgermeisterin
8. Auflösung Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohnbaustandort I, Ziekoer Landstraße“ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 25.09.2006 aufgelöst.
Coswig, den 25.09.2006 Berl. Bürgermeisterin
9. Verziehung von Verfahrens- und Formvorschriften Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohnbaustandort I, Ziekoer Landstraße“ ist die Verziehung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zuständigkeitsumfang der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohnbaustandort I, Ziekoer Landstraße“ nicht gestattet, gemäß § 10 BauGB.
Coswig, den 12.06.2006 Berl. Bürgermeisterin
10. Mängelurteil Abwägung Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 2 sind Mängel der Abwägung nicht gestattet.
Coswig, den 12.06.2006 Berl. Bürgermeisterin

Satzung der Stadt Coswig (Anhalt)
über die 2. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohnbaustandort I, Ziekoer Landstraße“
erarbeitet durch die Stadt Coswig (Anhalt)
Am für Bau und Liegenschaften
im August 2006

Aufgrund des § 10(1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.2004 sowie aufgrund des § 85 Abs. 2 der Bauordnung Sachsen-Anhalt vom 27.12.2005 (GVBl. LSA Nr. 67/2005), wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom **25.09.2006** die 2. Änderung über den Bebauungsplan Nr. 12 „Wohnbaustandort I, Ziekoer Landstraße“ für den gesamten Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes erlassen.